

EINGEGANGEN 1 8. April 2016

Verbraucherzentrale Hessen e. V. Große Friedberger Straße 13-17 60313 Frankfurt/Main

14.04.2016

Kundenanfrage zu "Original Perlweiss™ Kaugummi, 61 g"

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.04.2016, welches uns jedoch leider erst am 07.04.2016 zugegangen ist.

Unser Produkt "Original Perlweiss™ Kaugummi, 61 g" wird tatsächlich zu 100 % mit Xylit gesüßt. Zwar ist - zu einem geringen Anteil - auch Acesulfam K enthalten und dies auch richtigerweise im Verzeichnis der Zutaten deklariert. Dieser Lebensmittelzusatzstoff wird in unserem Produkt jedoch nicht als Süßungsmittel eingesetzt.

Einzelne Lebensmittelzusatzstoffe können - je nach Zugabemenge - unterschiedliche Zwecke erfüllen. So liegt es auch hier.

Bis zu einer maximalen Zugabemenge von 2000 mg/kg findet Acesulfam K bei zuckerfreien Kaugummis Verwendung als Süßungsmittel. Bei der Zugabe von maximal 800 mg/kg kann das Acesulfam K in der Funktion eines Geschmacksverstärkers eingesetzt werden. Diese Mengenbestimmungen sind gesetzlich festgelegt (VERORDNUNG (EG) Nr. 1333/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABI. L 354 vom 31.12.2008, S. 16) und werden von uns selbstverständlich eingehalten.